

# Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschiff: Tagesblatt Riesner,  
Bernstr. Nr. 22.

Das Riesner Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen  
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts,  
des Amtsgerichtsrates, des Amtsgerichtsrates und des  
Rats der Stadt Riesner, des Finanzamts Riesner und des Hauptamts Meissen, sowie des Gemeinderates Gräba.

Postfachamt: Dresden 1559  
Blattstelle Riesner Nr. 52.

Nr. 280.

Sonnabend, 2. Dezember 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 400.— Mark, einjährig 4800.— Mark, halbjährig 2400.— Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für Bemühten Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesner. Wichtige Anzeiger-Beilagen „Wähler an der Elbe“ — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesner. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Gähnel, Riesner. Druck: Wilhelm Dittlich, Riesner.

## Erste Bekanntmachung.

- Die Wahl der Beisitzer zum Gewerbeamt in Riesner findet  
Sonntag, den 7. Januar 1923  
in der Zeit von 10 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags  
statt.
- Der Verbandsbezirk wird in folgende Wahlbezirke, unter Bestimmung der daneben  
verzeichneten Wahlstellen eingeteilt:  
Riesner I: (östlich der Bauhüser- und Niederlagstraße)  
Wahlstelle: Rathaus.  
Riesner II: (westlich der Bauhüser- und Niederlagstraße)  
Wahlstelle: Restaurant zum Dampfbad, Rosenplatz.  
Gräba: Wahlstelle: Gemeindeamt.  
Nüchritz: Wahlstelle: Aufenthaltsbaracke der Gemischtwaren Fabrik  
von Heyden an der Meißner Straße gegenüber dem  
Haupteingang.  
Nüchritz: Wahlstelle: Schule, Eingang A, Zimmer 3.  
Gräba: Wahlstelle: Rathaus.  
Weißa: Wahlstelle: Café Obelweh.
- Die Wahlberechtigten haben die Vorklaaslisten, getrennt für Arbeitgeber und  
Arbeitnehmer, spätestens bis zum 18. Dezember 1922 in der Hauptkanzlei des Rates zu  
Riesner unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters  
einzureichen. Die Vorklaaslisten haben den Anforderungen des § 18 Absatz 5 des  
Gemeindeverbandsgesetzes für das Gewerbeamt in Riesner zu genügen. (Alle Beisitzer mit  
Vor- und Zunamen, Stand, Wohnung von 20 Wahlberechtigten unterzeichnet usw.)  
4. Auf die Bestimmungen des Gemeindeverbandsgesetzes für das Gewerbeamt in  
Riesner insbesondere Abschn. III § 16—30 wird Bezug genommen.  
Riesner, den 2. Dezember 1922.  
Der Vorsitzende des Gewerbeamts,  
Dr. Scheider, Bürgermeister. Dan.

## Erste Bekanntmachung.

- Die Wahl der Beisitzer zum Kaufmannsgericht in Riesner findet  
Sonntag, den 14. Januar 1923  
in der Zeit von 10 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags  
statt.
- Der Verbandsbezirk wird in folgende Wahlbezirke, unter Bestimmung der daneben  
verzeichneten Wahlstellen eingeteilt:  
Riesner I: (östlich der Bauhüser- und Niederlagstraße)  
Wahlstelle: Rathaus.  
Riesner II: (westlich der Bauhüser- und Niederlagstraße)  
Wahlstelle: Restaurant zum Dampfbad, Rosenplatz.

## Vertilgung und Sühnliches.

Riesner, den 2. Dezember 1922.  
Sitzung des Ernährungs-Ausschusses.  
Im Sitzungssaal der Amtshauptmannschaft Großenhain wurde Freitag vormittags unter Vorsitz des Herrn Amtshauptmann Kühn eine Sitzung des Ernährungs-Ausschusses abgehalten. In einer Vorgesprächung sind, wie Herr Amtshauptmann Kühn barlegte, die einzelnen Positionen, die für die neue Steigerung des Brotpreises in Betracht kommen, auf das Eingehendste durchgesprochen worden. Dabei ist man allgemein zu der Auffassung gekommen, daß der Brotpreis so niedrig wie möglich gehalten, daß aber der Preis-Druck, der jetzt zweifellos in allen Kommunalverbänden gemacht werden muß, nicht zu vermeiden ist. Herr Amtshauptmann Kühn sprach als seine Auffassung aus, daß die Not in den armen Kreisen so groß werde, daß sie Brot gar nicht mehr kaufen können, ganz gleich, wie der neue Preis sich gestalte, da die neuen Getreidepreise eingestellt werden müßten, die in der Hauptsache den Brotpreis ausgleichen. Diese Preise seien die ärmeren Klassen nicht in der Lage, zu zahlen, sie ständen deshalb vor der Hungersnot. In der Vorgesprächung sei eine Einigung auf einen Brotpreis von 225 Mark erfolgt, während er selbst nur für einen Brotpreis von 220 Mark einzutreten vermöge. Herr Amtshauptmann Kühn begründete seinen Standpunkt damit, daß in der Amtshauptmannschaft Riesner auch der Brotpreis nur auf 220 Mark festgelegt worden sei und daß in unserem rein ländlichen Bezirke keinesfalls ein höherer Preis als in Meissen berechtigt erscheine. Es habe verblüffend gewirkt, daß der leichtschaffte Brotpreis in der Amtshauptmannschaft Großenhain höher gewesen ist, als im benachbarten Meissen, weshalb dies Verhältnis seine volle Berechtigung dadurch gehabt habe, daß hier im Großenhainer Bezirk eine Preis-erhöhungperiode überschritten worden ist, die sich erst bei der letzten Preisfestlegung ausgewirkt habe. Er sei bereit, den neuen Brotpreis mit zu stützen und nach außen hin zu vertreten, wenn er sich in ertäglichen Grenzen hält. Auf die einzelnen zur Preisbildung dienenden Positionen brauchte in der Sitzung des Ernährungs-Ausschusses nicht nochmals eingegangen zu werden. Vielmehr bewegte sich die lebhafteste Aussprache um den Differenzpunkt, ob der Brotpreis auf 225 oder nur auf 220 Mark erhöht werden solle. In der Aussprache wurde hervorgehoben, daß es schon von jeher das Bestreben des Ernährungs-Ausschusses war, den Brotpreis so niedrig als möglich zu halten, und festgestellt, daß Großenhain fast immer den niedrigsten Brotpreis hatte. Der Ernährungs-Ausschuss ist auch darin völlig in Übereinstimmung mit der Auffassung des Amtshauptmanns, daß ländliche Kommunalverbände billigerer Preise haben sollten, als die der Städte. Keinesfalls dürfe aber der Preis eines Bezirkes, der unter allen Preisen lebe, nun ohne weiteres aufgehoben sein, ohne daß die genauen Preisberechnungen als Unterlage vorlägen. Es lasse sich kaum ein Weg finden, die 5 Mark, um die die Preisfestsetzung auseinandergehe, an irgendeiner Position auszugleichen. Hervorgehoben wurde, daß in Meissen die Gehilfenlöhne niedriger sind als im Großenhainer Bezirk. Der Vertreter der Gehilfenorganisation erklärte, daß die neuen Gehilfenlöhne für Meissen überhaupt noch nicht festgelegt seien, daß der Lohn aber 5 bis 6 kommen werde, als er jetzt hier gesetzlich ist, da die Regelung auf Grund der Dresdener Lohn mit 10 Prozent Abtrieb erfolgt und daß bereits am 15. Dezember eine neue Lohnregelung erfolgen müsse. In Meissen könne somit bei der Berechnung des Brotpreises ein genaues Gehilfenlohn

## Heutiger Dollarkurs (amtlich): 8229 Mark.

gar nicht eingesetzt worden sein, nur ein Schätzungslohn. Herr Amtshauptmann Kühn führte u. a. aus, die Lohnpolitik, daß die Erhöhung der Gehilfenlöhne reiflos auf die Verbraucher abgewälzt werde, mache er nicht mit. Auch auf dem Gebiete der Brotpreisregelung sei in aller Kürze ein Eingriff des Wirtschaftsministeriums zu erwarten, vielleicht habe dies den gleichen Erfolg wie beim Milchpreis, der nun noch niedriger ist, als er von der Amtshauptmannschaft festgelegt wurde. Diesen Ausführungen gegenüber wurde betont, daß ein Eingriff des Wirtschaftsministeriums gar nicht zu befürchten sei, dieses werde, wenn es die Lohnforderungen der Müller und Bäcker berücksichtige, den Preis höchstens hinaufkorrigieren. Herr Amtshauptmann Kühn betonte, es würde ihn wundern, falls Meissen wirklich nicht die höheren Gehilfenlöhne bei der Preisberechnung zugrunde gelegt haben sollte. Er werde sich auf dem Boden der Verständigung betonen müssen, daß der Brotpreis in Höhe von nur 220 Mark festzusetzen, ihn aber zu erhöhen, sobald dies für Meissen erfolgt. Die reine Wirtschaftskonstellation von Meissen und Großenhain rechtfertige einen Brotpreis von 220 Mark. Von einem Mitglied des Ernährungs-Ausschusses wurde als ein Weg, um aus dem Dilemma herauszukommen, empfohlen, den Brotpreis heute auf 220 Mark festzusetzen, aber noch vor dem 18. Dezember eine neue Preisregelung auf Grund der dann bestehenden Verhältnisse zu treffen. Gegen beide Vorschläge wurden aus der Mitte der Versammlung erhebliche Bedenken wegen ihrer technischen Undurchführbarkeit erhoben, die man als vollbegründet ansehen mußte, sobald aus dieser Ausweg nicht gegangen werden konnte. Als überaus bedauerliches Moment wurde hervorgehoben, daß es richtiger ist, den Brotpreis für eine längere Zeit festzusetzen, damit die öftere Beunruhigung der Verbraucher vermieden wird. Durch die Festlegung des Brotpreises für eine längere Periode haben die Verbraucherkreise nur Vorteile, da die inzwischen eintretenden Lohn- und Preissteigerungen dann nicht zu ihren Lasten gehen. Das Ergebnis der langen lebhaften Aussprache, von der hier nur der schließliche Kern herausgeholt wurde, war die Festlegung des Brotpreises auf 225 Mark durch sämtliche Herren des Ernährungs-Ausschusses, während Herr Amtshauptmann Kühn die im Verhältnis zur Gesamterhöhung um 12 Mark nur geringe Ermäßigung des Preises um 5 Mark, also einen Brotpreis von 220 Mark, verteidigte. Der neue Brotpreis darf erst ab 4. Dezember gefordert werden. Wer es früher tut, macht sich strafbar! (Gräßl. Tagebl.)  
Der diesige Frauenverein möchte auch in diesem Jahre seinen alten Mütterchen eine Weihnachtsfreude bereiten und besonders auch Kleinkinder, soweit es in seinen Kräften liegt, unterstützen. Er bittet deshalb recht herzlich, die Sammlung, die jetzt vor Weihnachten veranstaltet wird, zu unterstützen und so mitzubringen, drückende Not zu lindern und dem Weihnachtsfest bekümmerte Herzen zu erlösen. — Auch Lebensmittel, Wäsche, Kleidungsstücke nimmt die Vorsitzende des Vereins, Frau Doris Opp, Dismarktstraße 6, gern entgegen, sie ist auch bereit, dieselben abholen zu lassen. Die nächste Sitzung des Frauenvereins findet Dienstag, den 12. Dezember, statt. Die Mitglieder werden um zahlreiches Erscheinen gebeten.  
Eine Kindesleiche wurde am 28. November 1922 nachm. in der vierten Stunde in der Abortgrube des Galtbaues „Stadt Leipzig“ hier,

- Gräba: Wahlstelle: Gemeindeamt.  
Nüchritz: Wahlstelle: Aufenthaltsbaracke der Gemischtwaren Fabrik  
von Heyden an der Meißner Straße gegenüber dem  
Haupteingang.  
Nüchritz: Wahlstelle: Schule, Eingang A, Zimmer 3.  
Gräba: Wahlstelle: Rathaus.  
Weißa: Wahlstelle: Café Obelweh.

3. Die Wahlberechtigten haben die Vorklaaslisten, getrennt für Kaufleute und  
Handlungsgehilfen, spätestens bis zum 18. Dezember 1922 in der Hauptkanzlei des Rates  
zu Riesner unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters  
einzureichen. Die Vorklaaslisten haben den Anforderungen des § 18 Absatz 5 des  
Gemeindeverbandsgesetzes für das Kaufmannsgericht in Riesner zu genügen. (Alle Beisitzer  
mit Vor- und Zunamen, Stand, Wohnung von 20 Wahlberechtigten unterzeichnet usw.)  
4. Auf die Bestimmungen des Gemeindeverbandsgesetzes für das Kaufmannsgericht  
in Riesner insbesondere Abschn. III § 16—30 wird Bezug genommen.  
Riesner, den 2. Dezember 1922.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts,  
Dr. Scheider, Bürgermeister. Dan.

## Höchstpreise für Milch und Milchprodukte.

Nachdem das Wirtschaftsministerium durch Verordnung vom 27. November 1922  
Höchstpreise für Milch und Milchzeugnisse festgelegt hat, gelten für den Bezirk der  
Stadt Riesner mit sofortiger Wirkung für den Kleinhandel folgende Höchstpreise:

- für Vollmilch je Liter: 78 M. beim Erzeuger ab Gehöft (Verlitterungspreis)  
80 M. beim Kleinhändler einschl. Molkerer.
- für Mager- und Buttermilch je Liter:  
38 M. beim Erzeuger ab Gehöft (Verlitterungspreis)  
44 M. beim Kleinhändler einschl. Molkerer.
- für Butter je Pfund: 700 M. beim Erzeuger ab Gehöft  
770 M. ab Molkerer (im Großhandel)  
840 M. beim Kleinhändler einschl. Molkerer.
- für Speisequark mit höchstens 75% Wassergehalt je Pfund:  
70 M. ab Gehöft oder Molkerer  
84 M. beim Kleinhändler einschl. Molkerer.
- für Quark- und Magerkäse je Pfund:  
175 M. ab Molkerer oder Käserer  
210 M. beim Kleinhändler einschl. Molkerer.

Diese Preise sind gesetzliche Höchstpreise und verstehen sich einschl. der Umsatzsteuer.  
Wer sie überschreitet, wird demnach mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser  
Strafen, in schweren Fällen mit Justizhaus, bestraft.

Der Rat der Stadt Riesner, den 2. Dezember 1922. G16.

Hauptstraße 58, eine neugeborene Kindesleiche weiblichen  
Geschlechts aufgefunden worden. Das Kind kann nach den  
ärztlichen Feststellungen erst vor höchstens 14 Tagen ge-  
boren worden sein. Auf welche Weise die Kindesleiche in  
die Abortgrube gelangt ist, ist noch nicht festzustellen ge-  
wesen. Sachdienliche Angaben wollte man der hiesigen  
Kriminalpolizei umgehend zur Kenntnis bringen. Jede  
Mitteilung wird vertraulich behandelt.

Gehtohlen wurden in der Nacht zum 2. d. M.  
mittels Einbruches aus einem verschlossenen Stalle eines  
Schrebergartens auf dem Gohliser Plage zwei Gänse und  
zwei Kaninchen. Den Gänsen, von denen die eine ganz  
weiß und 15 Pfund schwer, die andere ebenfalls weiß, aber  
mit einigen grauen Federn auf dem Rücken befiedert und  
11 Pfund schwer gewesen ist, sind die Köpfe abgeschnitten  
worden. Die Kaninchen sind durchschnittlich fünf Pfund  
schwer. Ein männliches und drei weibliche sind grau meliert,  
ein männliches und zwei weibliche haben schwarzes Fell,  
die letzteren beiden mit links weißen Wüsten. Diese Tiere  
sind vermutlich lebend mitgenommen worden. Nach den  
Fußspuren kommt eine weibliche Person mit in Frage.  
Sachdienliche Mitteilung erbittet der Kriminalposten.

Ein großer Hundtahn gefunden. Vor etwa  
14 Tagen ist an der Elbe bei Alt-Garge ein großer Hund-  
tahn gefunden worden. Der Eigentümer wird ersucht, sich  
an der hiesigen Polizeiwache zu melden.  
Anfrage im Landtage. Der Abg. Schmidt  
(DWB.) hat im Landtage folgende Anfrage gestellt: Die  
Bestimmungen des Reiches über den zwanjgjährigen Ver-  
kehr mit Mundstücken im Wirtschaftslande 1922/23 gewäh-  
ren jedem Verlegungsberechtigten für die Verlegungs-  
periode vom 15. Oktober bis 30. November ds. Js. 3 Pfund  
Zucker. Nach Mitteilung der sächsischen Regierung in der  
Lagesprelle ist die für die Verlegung Sachdienliche Menge  
ausreichende Menge Mundstücken von den hierfür zuständigen Maschinen  
zur Ablieferung gekommen. Ist der Regierung bekannt,  
daß der Kleinhandel in völlig ungenügender Menge mit  
Zucker beliefert wurde, sobald weite Kreise der Verlegungs-  
berechtigten das ihnen zustehende Quantum Zucker nicht  
erhalten konnten und kann sie Auskunft darüber geben, wo  
der von den Maschinen zur Ablieferung getommene Zucker  
geblieben ist? Was hat sie getan und was gedenkt sie  
weiter zu tun, damit die unversorgt gebliebenen Verlegungs-  
berechtigten den ihnen zustehenden Mundstücken noch erhalten?

Der Verkauf von Gold für das Reich durch  
die Reichsbank und Post erfolgt in der Woche vom  
4. bis 10. d. M. zum Preise von 20000 M. für ein Zwanzig-  
markstück und 10000 M. für ein Zehnmarkstück. Für  
ausländische Goldmünzen werden entsprechende Preise  
gehabt. Der Verkauf von Reichsilbermünzen  
durch die Reichsbank und Post erfolgt vom 4. Dezember ab  
bis auf weiteres zum 450fachen Betrage des Nennwertes.  
Fahrgelderstattung im Eisenbahn-  
verkehr. Um das Verfahren bei der Erstattung von  
Fahrgeld zu beschleunigen und zu vereinfachen, hat der  
Reichsverkehrsminister nunmehr die selbständige Erledigung  
solcher Anträge den größeren Bahnhöfen übertragen. Hier-  
durch ist es den Reisenden möglich, ihre Anträge mündlich  
und unmittelbar im Anschluß an die Reise anzubringen.  
Die Dienststellen werden in den meisten Fällen in der Lage  
sein, die Anträge sofort zu erledigen und die Reisenden zu  
betriebligen, wodurch das jetzt übliche Schreiben sowohl  
für den Reisenden als auch die Reichsbahn erspart wird.  
Voraussetzung ist hierbei, daß die Erstattung auf der  
Station beantragt wird, auf der die Reise beanannt.